

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch den Einheitsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27.03.90 (Nds. GVBl. S. 115), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan N-553, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1

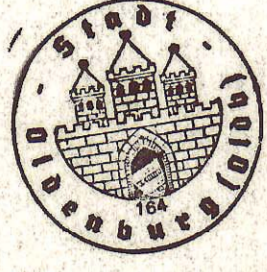
Die Höhe baulicher Anlagen gilt über Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie mitten vor der zur Straße gerichteten Gebäudefront.

§ 2

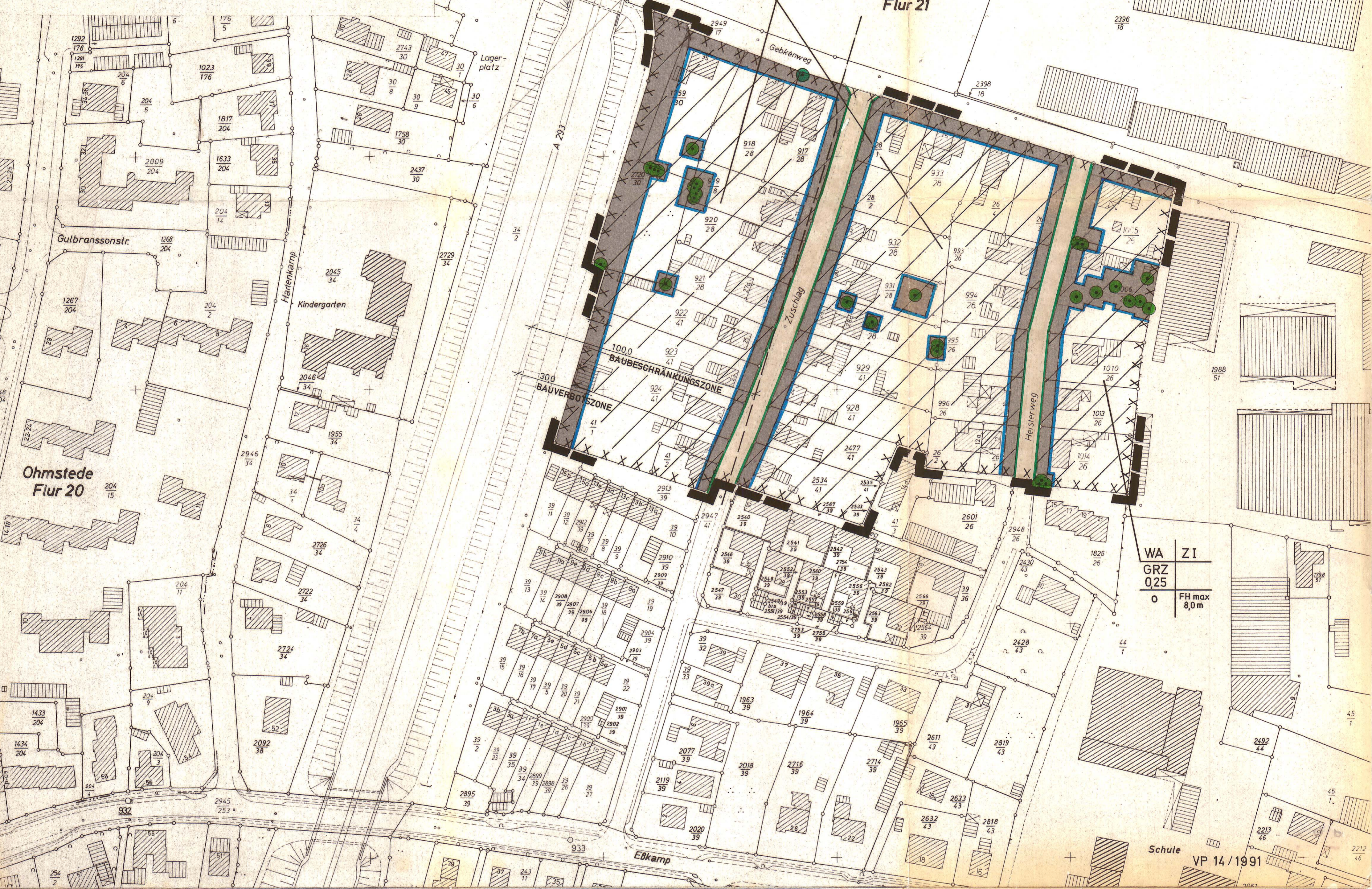
Garagen und Stellplätze sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Bundesautobahn A 293 nicht zulässig.

Oldenburg, 16.9.91

Müll
Erster Bürgermeister



Kundtke
Oberstadtdirektor



WA ZI
GRZ 0,25
0 FH max 8,0m

Ohmstede Flur 21

WA ZI
GRZ 0,25
0 FH max 8,0m

Schule VP 14/1991

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Allgemeine Wohngebiete
- GRZ Grundflächenzahl
- Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o offene Bauweise
- FH Höhe baulicher Anlagen: Firsthöhe (s. § 1 der textlichen Festsetzungen)
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- zu erhaltende Bäume
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

DARSTELLUNGEN / HINWEISE

siehe Pkt. 4 der Begründung

KENNZEICHNUNGEN

Umgrenzung der Flächen, in denen die Orientierungswerte von § 5 Abs. 4 d. B (A) gem. DIN 18005 durch die Vorbelastung durch Verkehrslärm überschritten werden (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt. 611

2. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.5.90 die Aufstellung des Bebauungsplanes N-553 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.5.90 ortsblich bekannt gemacht.

3. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.5.91 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.5.91 ortsblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.5.91 bis 28.6.91 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

4. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.6.91 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 27.6.91 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 27.6.91 gegeben.

5. Vervielfältigungsvermerk
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 21 Ohmstede
Maßstab: 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 7.7.85 - Nds. GVBl. S. 187) am: 26.6.1991 Az: VP 14/91

6. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bestmöglichen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.5.1991). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen an die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Oldenburg (Oldb), den 27.9.1991
Katasteramt Oldenburg

7. Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.9.91 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Oldenburg (Oldb), den 16.9.91

8. Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az: 3091-24102-03010/553) vom heutigen Tage unter Auflagen (*) mit Maßgaben (*) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ausgenommen für die im Bebauungsplan besonders hervorgehobenen Teile *) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

12. MRZ. 1993

9. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 14.03.93 (Az: 3091-24102-03010/553) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben in seiner Sitzung vom 17.05.93 beigetragen. Der Bebauungsplan hat unter den Auflagen/ Maßgaben vom 17.05.93 die öffentliche Auslegung Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.05.93 ortsblich bekannt gemacht.

Oldenburg (Oldb), den 17.05.93

10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 18.05.93 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 18.05.93 rechtsverbindlich geworden.

Oldenburg (Oldb), den 18.05.93

STADT OLDENBURG

DER OBERSTADTDIREKTOR

STADTPLANUNGSAMT - ABTEILUNG 611 - BAULEITPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000

RECHTSVERBINDLICH AB: 18.05.93

BEBAUUNGSPLAN N-553

M. 1 : 1 000

Gebkenweg / Zuschlag